

V-StVK 156/16

Ausfertigung



JOHN-CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF101209 44712 BOCHUM
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←
ST.-№ 306/5186/2184
(§) Fax: 0201 7988 277

15.09.2016

Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache
des John Rafflenbeul, geboren am 21.01.1977 in ,
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

gegen
den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die Strafvollstreckungskammer Bochum
durch die Richterin Krefft als Einzelrichterin
am 12.09.2016

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Weiterleitung des am 06.08.2016
eingegangenen Schreibens an den Antragsteller am 09.08.2016 nicht
unverzüglich erfolgt ist und somit rechtswidrig war.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des
Antragstellers werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Streitwert wird auf 150,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Am 04.08.2016 versendete die Freundin des Antragstellers an diesen Schreiben. Dieser Brief ging am 06.08.2016 bei der Vollzugsbehörde ein, eine Aushändigung der Schreiben fand – ausweislich der Stellungnahme des Antragstellers – am 09.08.2016 statt.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung begehrt der Antragsteller die Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser verzögerten Weiterleitung.

Zur Begründung führt er aus, dass gem. § 21 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW eingehende Schreiben unverzüglich weiterzuleiten seien.

Der Antragsteller hat wörtlich beantragt,

festzustellen, dass die am Samstag den 06.08.2016 eingegangenen Briefsendung, die am Dienstag den 09.08.2016 ausgehändigt wurde, rechtswidrig war, weil sie nicht i.S.d. § 21 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW unverzüglich weitergeleitet wurde.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stattzugeben.

Der Antragsgegner verweist in seiner Begründung darauf, dass der Zeitpunkt der Aushändigung nicht mehr nachvollzogen werden kann.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Gem. § 21 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW sind eingehenden und ausgehende Schreiben unverzüglich weiterzuleiten. Da der Antragsgegner den Zeitpunkt der Weiterleitung nicht nachvollziehen kann, ist hier von einer Aushändigung an den Antragsteller am Dienstag den 09.08.2016 auszugehen. Auch unter Berücksichtigung des Beschlusses des OLG Hamm v. 20.10.2015, 1 VollZ (Ws) 406/15, liegt dann hier eine nicht unverzügliche Weiterleitung vor, da das Schreiben nicht am nächsten Werktag an den Antragsteller ausgehändigt wurde.

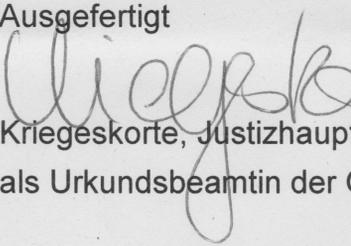
Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG i. V. m. § 467 Abs. 1 StPO.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Krefft

Ausgefertigt


Kriegeskorte, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

